

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung
der Gemeinde Burg (Dithm.)
- Beitrags- und Gebührensatzung -

Inhalt:

- Originalsatzung vom 28.06.2006, veröffentlicht am 30.06.2006, in Kraft ab 01.07.2006
- 1. Änderungssatzung vom 06.11.2006, veröffentlicht am 11.11.2006, in Kraft ab 01.01.2007
- 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007, veröffentlicht am 17.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
- 3. Änderungssatzung vom 09.12.2008, veröffentlicht am 18.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009
- 4. Änderungssatzung vom 22.12.2009, veröffentlicht am 29.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
- 5. Änderungssatzung vom 23.12.2010, veröffentlicht am 31.12.2010, in Kraft ab 01.01.2011
- 6. Änderungssatzung vom 10.12.2013, veröffentlicht am 14.12.2013, in Kraft ab 01.01.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.03.2006 (GVBl. Schl.-H. S. 28), und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich;
öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme nachstehend bezeichneter Grundstücke unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Burg und dem Wasserverband Süderdithmarschen vom 22.10./01.11.2007, geändert durch Vertrag vom 27.09./21.10.2013:

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Gemarkung
1	Hochdonner Chaussee 9	5	12/1	Burg
2	Hochdonner Chaussee 11	5	6/10	Burg
3	Hochdonner Chaussee 13	5	7/5	Burg
4	Hochdonner Chaussee 18	4	5/3	Burg
5	Hochdonner Chaussee 20	5	4/5	Burg
6	Hochdonner Chaussee 22	5	3/10	Burg
7	Hochdonner Chaussee 24	5	257/3	Burg
8	Lerchenfeld 1	2	3/7	Burg
9	Lerchenfeld 2	2	3/3	Burg

Sie gilt ferner für die nachstehend bezeichneten Grundstücke in der Gemeinde Brickeln, und zwar unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Burg und dem Wasserverband Süderdithmarschen vom 16. Mai 2006/28. Juni 2006:

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Gemarkung
1	Bahnhofstraße 133 (Burg)	6	45/3	Brickeln
2	Papenknüll 12	2	79	Brickeln
3	Papenknüll 14	2	80	Brickeln
4	Papenknüll 17	2	82/1	Brickeln
5	Waldstr. 141 (Burg)	2	75	Brickeln

- (2) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung (Wasserversorgungsanlage) zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser nach der Satzung der Gemeinde Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).

II. Anschluss

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
- a) der Brunnen mit Zuleitungen zum Wasserwerk,
 - b) des Wasserwerkes,
 - c) des Wasserverteilungsnetzes und
 - d) des jeweils ersten Hausanschlusses gemäß § 13 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung.
- Nicht dazu gehört der Aufwand für die Herstellung der zusätzlichen und/oder nachträglich hergestellten Hausanschlüsse gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 Wasserversorgungssatzung.

§ 3 Berechnung des Beitrages

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 5) berechneten und gewichteten Grundstücksflächen mit dem Beitragsatz (§ 10).

§ 4 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke,
- a) auf denen Wasser verbraucht wird,
 - b) die durch eine Straße erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Wasserleitung vorhanden ist und
 - c) die durch einen Hausanschluss mit der öffentlichen Wasserleitung verbunden sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind und die den Anschluss ermöglichen.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 5 Abs. 2 Ziff. 5 sowie die nach § 5 Abs. 4 Ziff. 6 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Vorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht der Beitragsanspruch mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lässt.

- (5) Soweit Wasser unter Verwendung von Hydrantenstandrohren, Bauwasseranschlüssen oder anderen nach ihrer Bauart nur für vorübergehende Wasserentnahme ausgelegten Einrichtungen entnommen wird, entsteht kein Anschlussbeitrag.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 38 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Geräteschuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergl., anders aber Garagen und solche untergeordnete Baulichkeiten, in denen Wasser verbraucht wird.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Wasserleitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, den Weg oder den Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen, anzuschließen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 3. Der angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche

Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, und Sportplätze gilt Ziff. 3 Satz 1.
 5. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Grundstücksfläche bleiben bei landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den Fällen der Ziff. 1 bis 3 die Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, z.B. Scheunen, Remisen, Heu- und Futterboden, Unterstellhallen für Maschinen, Lagerhallen, Ausstellungsräume, unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
- vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,45 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,90 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 0,45 zusätzlich bei jedem weiteren Vollgeschoss.
- (4) Für die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse gilt:
1. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
 2. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschoss; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 4. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
 6. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben bei landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, z.B. Scheunen, Remisen, Heu- und Futterboden, Unterstellhallen für Maschinen, Lagerhallen, Ausstellungsräume, unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
 7. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 7 Vorauszahlung

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt 1,74 Euro/m².
- (2) Gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften wird zusätzlich zu dem Beitrag Mehrwertsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe gesondert berechnet und ausgewiesen.

III. Öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch

§ 11 Kosten der zusätzlichen/nachträglich hergestellten Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung der zusätzlichen und/oder nachträglich hergestellten Hausanschlüsse (§ 1 Abs. 2 Satz 4 Wasserversorgungssatzung) sind der Gemeinde in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch). Entsprechendes gilt für den Umbau, die Unterhaltung, Erneuerung sowie die Beseitigung dieser Hausanschlüsse oder Teilen derselben, wenn die Gemeinde diese Hausanschlüsse nach § 1 Abs. 2 Satz 4 Wasserversorgungssatzung nicht in die öffentliche Einrichtung einbezogen hat.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme nach Abs. 1, wenn die Benutzung der Anlage möglich ist; bei der Beseitigung mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch entsprechend.

§ 12 Bauwasseranschlüsse

- (1) Bauwasseranschlüsse sind provisorische fest eingebaute Anschlüsse zur vorübergehenden Wasserversorgung von z.B. Baustellen. Sie werden nach Erfüllung des vorübergehenden Wasserversorgungszwecks nach Möglichkeit zu Hausanschlüssen umgebaut. Wird anstelle des Bauwasseranschlusses kein Hausanschluss erforderlich oder ist der vorgenannte Umbau technisch nicht möglich, wird der Bauwasseranschluss wieder entfernt. Der Bauwasseranschluss wird für längstens zwölf Monate gewährt. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Frist verlängern.
- (2) § 11 gilt sinngemäß.

IV. Benutzung

§ 13 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 14 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss der Messeinrichtung in m³/h (Qn) nach DIN ISO 4064, Teil 1.

(2) Die Grundgebühr beträgt monatlich für jede Messeinrichtung bis

Qn 2,5	4,09 € (netto),
Qn 6	6,65 € (netto),
Qn 10	11,24 € (netto),
Qn 15	25,56 € (netto),
Qn 40	35,79 € (netto),
Qn 60	40,90 € (netto).

(3) Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Tag für Hydrantenstandrohre mit Messeinrichtung bis

Qn 2,5	1,53 € (netto),
Qn 6	2,05 € (netto),
Qn 10	2,56 € (netto),
Qn 15	3,07 € (netto),
Qn 40	3,58 € (netto).

(4) Für Bauwasseranschluss-Messeinrichtungen bemisst sich die Grundgebühr nach den Maßstäben des Abs. 2.

(5) Gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften wird zusätzlich zu den Grundgebühren Mehrwertsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe besonders berechnet und ausgewiesen.

§ 15 Zusatzgebühr

(1) Die Zusatzgebühr bemisst sich nach der Menge des im Erhebungszeitraumes aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers. Zugrunde gelegt wird die von den Messeinrichtungen angezeigte Wassermenge im Erhebungszeitraum.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden im Erhebungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Kubikmeter Wasser **0,72 €**. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundlegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Wird die richtige Anzeige der Messeinrichtung vom Gebührenpflichtigen angezweifelt, veranlasst die Gemeinde eine Prüfung der Messeinrichtung. Ergibt sich bei der Prüfung der Messeinrichtung, dass diese innerhalb der nach dem jeweils gültigen Eichgesetz zu-

lässigen Fehlergrenze anzeigt, so hat der Gebührenpflichtige die durch Ausbau, Prüfung und Wiedereinbau der Messeinrichtung entstandenen Kosten zu tragen. § 11 gilt sinngemäß. Ergibt sich, dass die Messeinrichtung über die Fehlergrenze hinaus fehlerhaft anzeigt, entstehen dem Gebührenpflichtigen keine Kosten. In diesem Fall wird für die zurückliegende Zeit der für die Berechnung der Zusatzgebühr zugrunde zu legende Wasserverbrauch gemäß Abs. 3 geschätzt.

- (5) Für den Bauwasserbezug wird für das Kalenderjahr eine Zusatzgebührenpauschale von 25,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- (6) Für den Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale erhoben in Höhe von 100,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 16

Gebühren für besondere Leistungen des Wasserwerkes

Für auf Antrag des Gebührenschuldners veranlasste besondere Leistungen des Wasserwerkes werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) für jedes gesonderte Ablesen der Messeinrichtung	12,00 €
b) für das Einstellen der Frischwasserversorgung	25,00 €
c) für das Wiederherstellen der Frischwasserversorgung	25,00 €

Die Gebühren zu b) und c) gelten auch im Falle von § 27 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren mit der Bereitstellung, für Zusatzgebühren mit dem Wasserbezug. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; dreimal jährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Entfernung oder Stilllegung des Hausanschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr anteilig für den Zeitraum der Inanspruchnahme erhoben.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Bauwasseranschlüsse sinngemäß.
- (4) Die Gebührenpflicht für Hydrantenstandrohre beginnt mit deren Ausgabe und endet mit deren Rückgabe.
- (5) Die Gebührenpflicht für die besonderen Leistungen gemäß § 16 entsteht mit Abschluss der besonderen Leistung.

§ 18

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Drittel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 01.04., 01.07. und 01.10. erhoben.

§ 19 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und für Erbbauberechtigte.
- (3) An die Stelle des Gebührenschuldners nach Abs. 1 tritt bei Wasserentnahme durch Benutzung von Hydrantenstandrohren deren Empfänger, bei der Festsetzung der Pauschale gemäß § 15 Abs. 6 die Gemeinde.

§ 20 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung bzw. Wegfall der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres. Bei vorübergehenden Anschlüssen, z.B. Bauwasseranschlüssen, Hydrantenstandrohren, die nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes bestanden haben, beginnt und endet der Erhebungszeitraum mit dem Beginn bzw. dem Ende der Gebührenpflicht.

§ 21 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Einwohnermeldeamt, aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 22 die für die Beitrags- und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch die II. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 20. Dezember 2005, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Burg (Dithm.), 28. Juni 2006

Herwig
Bürgermeister